

1366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1209 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien und

Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972

Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Republik Österreich und die Republik Bolivien eine gemeinsame Ausbildungsstätte für bolivianische Bergleute (Steiger) in Oruro zu errichten. Zweck der von Österreich und Bolivien gemeinsam zu errichtenden und durch zwei Jahre gemeinsam zu führenden Schule ist die Heranbildung von Aufsichtspersonal für den bolivianischen Bergbau. Dies soll durch die Schulung von etwa 30 bis 40 Lehrgangsteilnehmern in zwei Jahreslehrgängen nach einem einvernehmlich zwischen dem österreichischen Leiter und den zuständigen bolivianischen Stellen ausgearbeiteten Lehrplan erreicht werden.

Nach zweijährigem Betrieb durch Österreich ist die Übertragung des Schulbetriebes an die bolivianischen Stellen zur Weiterführung vorgesehen. Zu diesem Zweck ist in Aussicht genommen, geeignete bolivianische, entsprechend vorgebildete Kräfte in Österreich an der Berufsschule in Leoben als Stipendiaten heranzubilden.

Dem vorliegenden Abkommen sowie dem Zusatzabkommen kommt gesetzergänzender Charakter zu; das Abkommen und das Zusatzabkommen dürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1974 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens samt Zusatzabkommen zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung der Staatsverträge für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien und des Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972 (1209 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 18. November 1974

Lehr
Berichterstatter

Staudinger
Obmann